

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 27. Juli

Nr. 30

Landesbehörden

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung (1. Aktualisierung) der Beschaffenheit bzw. des Betriebs einer der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 10. Juli 2026

Dem Friedrich-Loeffler-Institut, Südufer 10 in 17493 Greifswald – Insel Riems, ist auf Antrag vom 17. April 2026 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), am 10. Juli 2026 die Genehmigung zur 1. Aktualisierung einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 durchgeführt werden, erteilt worden (Az.: HRO302-593-G411-3.24.A1).

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235), und § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 2024 I Nr. 340) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, Haus 4, Zimmer 3.46, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Ab-

teilung Arbeitsschutz, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

Dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Südufer 10, 17493 Greifswald – Insel Riems, wurde auf Antrag vom 17. April 2026 die 1. Aktualisierung zur bereits genehmigten wesentlichen Änderung AZ: HRO302-593-G4/11-3.24 vom 18. September 2024 zur Beschaffenheit bzw. des Betriebes der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4 gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 GenTG genehmigt.

Die 1. Aktualisierung der wesentlichen Änderung AZ: HRO302-593-G4/11-3.24 vom 18. September 2024 umfasst die geplante Vorgehensweise beim Einbau der H₂O₂-Begasungsschleuse, und enthält Informationen zur Abluft- und Kondensatableitung der ausgetauschten H₂O₂-Begasungsschleuse an der Containment-Grenze des Geb. 47 des Friedrich-Loeffler-Instituts/ Insel Riems.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 4 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass nach dem Stand der Wissenschaft von einem hohen Risiko oder dem begründeten Verdacht eines solchen Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

Die gentechnischen Arbeiten werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange sowie der Belange des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Blücherstraße 1, 18055 Rostock bzw. Postfach 21 10 55, 18083 Rostock, erhoben werden.

Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zeitgleich unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachungen zu gentechnikrechtlichen Verfahren“ auf der folgenden Internetseite bekannt gemacht:

<https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Gentechnik/>

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 385

Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung des Landesförderinstituts
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 13. Juli 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Petar Zahariev
zuletzt wohnhaft in 17389 Anklam, Mägdestraße 1

ist in Bulgarien unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen AWHR1-364299
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen AWHR2-130739
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen UBH3R-215170
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen UBH3XR-206887
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen UBH4R-27351

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungs-
verfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den
Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergeb-
nislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG
M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekannt-
machung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen
Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den
Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 003 bei Frau Duhr
eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt,
wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung
zwei Wochen verstrichen sind.

Vom 14. Juli 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Auf-
enthaltsort) von

SPARING GbR Kinderunterhaltungsgeräte
Hendrik Sparing
zuletzt wohnhaft in 17348 Woldegk, Ladestraße 15

ist in Österreich unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter
oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Gesellschaft ist zuzustellen:
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen AWHR1-372777
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen AWHR2-120200
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen UBH2R-333435
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen UBH3XR-405095
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen UBH4R-127138

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungs-
verfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den
Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergeb-
nislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG
M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekannt-
machung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen
Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den
Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 003 bei Frau Duhr,
eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt,
wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung
zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V 2026 S. 386

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock –
Polizeiinspektion Güstrow

Vom 14. Juli 2026

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der
Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Ausweis mit
der **Nummer 19797** ist in Verlust geraten und wird für ungültig
erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 386

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg- Vorpommern im Jahr 2026

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 14. Juli 2026

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V)
vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert

am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2026 vom 13. Juli 2026 (BANz. AT 13.07.2026 B8) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 386

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Goldenbow I), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 27. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die eno energy GmbH i. I. (Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik) erhielt die Ablehnung (Gez.: 60/26) mit Datum vom 25. Juni 2026 für oben genanntes Vorhaben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28.07.2026** bis einschließlich **11.08.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung des Ablehnungsbescheides gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Goldenbow I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 387

Bekanntmachung nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Wesentlichen Änderung einer Elektrolyseanlage mit Methanisierung, Verflüssigung und Flüssiggaslager, Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Juli 2026

Die Lübesse Energie GmbH erhielt mit Datum vom 24. Juni 2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 11/26). Die Anlage wird am Standort Werkstraße 6 in Lübesse errichtet und betrieben.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Der

Lübesse Energie GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin

wird auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.08.2025, eingegangen am 11.09.2025, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der genehmigten Power-to-X-Anlage am Standort

Werkstraße 6, 19077 Lübesse,
Gemarkung Lübesse, Flur 2, Flurstück 37/90

erteilt.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile:

- Druck-Elektrolyse mit einer Anschlussleistung von 8,25 MW_{el} (3 x 2,75 MW_{el}), einer Produktionsleistung von max. 1.650 Nm³/h bzw. 148,3 kg/h Wasserstoff (H₂) und einem Gasspeicher mit einer max. Lagerkapazität von 50 m³ Wasserstoff (H₂)
- Methanisierung mit einer Produktionsleistung von max. 441 Nm³/h Methan (SNG)
- Gasverflüssigung mit einer max. Verflüssigungsrate an regenerativem flüssigem Erdgas von 441 Nm³/h (rLNG)
- Flüssiggaslager mit einer max. Lagerkapazität an
 - angeliefertem flüssigem Kohlendioxid von 294 m³ (3x 98 m³) bzw. 288,6 t (LCO₂)
 - verflüssigtem Methan 80 m³ bzw. 32,2 t (LNG)
 - 50 m³ bzw. 252 kg synthetischem Erdgas (SNG)

2. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1 dieses Bescheides (d.B.) erlischt bis zum 31.03.2029, wenn bis dahin nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

3. Die 1. Änderung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung wird unbefristet erteilt, ergeht dennoch unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Für die Überdeckung der Abstandsflächen auf dem Baugrundstück, wird eine Abweichung von § 6 Abs. 3 LBauO M-V auf Grundlage von § 67 Abs.1 LBauO M-V zugelassen.
5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf

[geschwärzt*] EUR

festgesetzt. Der Betrag ist unter Angabe des u.g. Kassenzeichens bis zum **29.07.2026** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landesamt für Finanzen M-V
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzeichen: 6986260016975

6. Die unter „D“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Antragstellerin bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts lautet:

- Herstellung von organischen Grundchemikalien

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28.07.2026** bis einschließlich **10.08.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Außerdem erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

*Hinweis: Schwärzungen erfolgten entweder aus Gründen des Datenschutzes oder zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 388

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Deponie DK 0 in Conrade (Deponie Conrade)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Juli 2026

Die OTTO DÖRNER Mineralik GmbH & Co.KG beabsichtigt die DK 0 Deponie in Conrade durch einen Plangenehmigungsantrag nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet die Änderung des Oberflächenabdichtungssystems, der Deponiekubatur, des Randedammbaus (verbesserter Einbau von Ersatzbaustoffen) sowie der temporären Abdeckung von Teilbereichen des DA I auf dem Betriebsgelände der Deponie Conrade.

Nachfolgende Flurstücke sind von der wesentlichen Änderung der Deponie DK 0 betroffen:

Gemarkung: Conrade
Flur: 1
Flurstücke: 197, 198/2, 199/2, 200/5 und 201/4

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Das Änderungsvorhaben beansprucht keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen und es entstehen keine zusätzlichen Emissionen. Insbesondere durch die Erhöhung der geplanten Rekultivierungsschicht (bei Beibehaltung der Deponieendhöhe) und der Aufbringung einer temporären Oberflächenabdeckung auf Teilbereichen der Deponie wird die Sickerwasserbildungsrate verringert. Der geänderte Einsatz von Ersatzbaustoffen führt zu keinen zusätzlichen Staubemissionen. Baubedingte Auswirkungen auf Flora und Fauna werden durch bereits festgelegte naturschutzrechtliche Auflagen (Bauzeitenregelung, Kompensationsmaßnahme usw.) vermieden. Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Aufgrund ausreichender Abstände zu angrenzenden Wohnbebauungen entstehen durch die Baumaßnahme keine Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf Staub- und Lärmimmissionen.

Aufgrund der Lage des Änderungsvorhabens sowie geeigneter Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter als nicht erheblich eingeschätzt. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 389

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Eldena, Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 27. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Verheijen GmbH, Am Offenstall 1A in 19294 Eldena erhielt mit Datum vom 13. Juli 2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 27/26).

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 10. August 2026 auf der Internetseite des StALU WM

https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 7 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Hinweis auf BVT-Merkblatt

Ein BVT-Merkblatt für Biogasanlagen liegt bisher nicht vor.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 389

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 8. Juli 2026

704 K 14/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 10. September 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Baabe Blatt 1173:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
1	Baabe	Flur 1 Flurstück 120/3	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7	37

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
2	Baabe	Flur 1 Flurstück 120/4	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 5	11
3	Baabe	Flur 1 Flurstück 130/5	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7e	93
4	Baabe	Flur 1 Flurstück 128/5	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7e	63
	Baabe	Flur 1 Flurstück 129/5	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7e	9
5	Baabe	Flur 1 Flurstück 128/6	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7f	70

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Gesamtbeschreibung der Grundstücke lfd. Nr. 1 – 5:

Mit einem Reihemittelhaus (Bj. 1996; Massivbau, zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 137 m²) bebaute Grundstücke in 18586 Ostseebad Baabe, Bollwerkstraße 7e

Nr.	Objekt	Verkehrswert
1	Flur 1, Flurstück 120/3	44.713,78 €
2	Flur 1, Flurstück 120/4	13.293,30 €
3	Flur 1, Flurstück 130/5	112.388,68 €
4	Flur 1, Flurstück 128/5 und 129/5	87.010,60 €
5	Flur 1, Flurstück 128/6	84.593,64 €

Eingetragen im Grundbuch von **Baabe Blatt 1175**

1/6-Miteigentumsanteil (2/12-Miteigentumsanteil) am Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
7	Baabe	Flur 1 Flurstück 117/5	Gebäude- und Freifläche, Nördlich der Bollwerkstraße	44

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
	Baabe	Flur 1 Flurstück 130/7	Gebäude- und Freifläche, Nördlich der Bollwerkstraße	390

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der 1/6-Miteigentumsanteil besteht an einer Privatstraße mit Pkw-Stellplätzen

Verkehrswert: 5.490,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt **347.490,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 29. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 14. Juli 2026

704 K 3/26

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 10. September 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gingst Blatt 1608, Gemarkung Kapelle, Flur 1

- Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Kapelle 9, Größe: 99.870 m²
- Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Kapeller See, Größe: 106.030 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt, gelegen in 18569 Gingst, Kapelle 9, ist bebaut mit einem Scheunengebäude mit Wohnteil und Nebengelass. Weitere Grundstücksflächen sind Gartenland, Acker- und Grünflächen sowie Waldflächen. Denkmalliste: Kapelle 9 „Eulenstall“ (nördlicher Teil) und Kapelle 9, 10 Park (nördlich) mit Erdbegräbnis.

Verkehrswert: **683.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 390

